

GWS-Grundversorgung



Gemeindegewerke Schutterwald - Stromvertrieb -
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald
Tel.: 0781/9606-28/29
Fax: 9606-97
E-Mail: gemeindegewerke@schutterwald.de

gilt für alle Bedarfsarten

(Haushalt / Gewerbe / Landwirtschaft / gewerblich, beruflicher und sonstiger Bedarf)

Erstlaufzeit: keine Laufzeitbindung
Kündigungsfrist: jederzeit mit einem Vorlauf von 2 Wochen
Preise gültig ab: 1. Januar 2021
Bruttopreis-Garantie bis: 31.12.2021

Belieferung über Eintarifzähler unter Anwendung vom BONUS-Tarif

Verbrauchspreis brutto inkl. der Umsatzsteuer (19 %)		27,91 Cent/kWh
Verbrauchspreis netto		23,45 Cent/kWh
Grundpreis brutto¹ inkl. der Umsatzsteuer (19 %)	9,5200 Euro/Monat	114,24 Euro/Jahr
Grundpreis netto	8,0000 Euro/Monat	96,00 Euro/Jahr

Die Preise inklusive Umsatzsteuer (19 %) sind gerundet.

Erläuterungen:

Verbrauchspreis vor Umsatzsteuer (netto) pro verbrauchter Kilowattstunde	23,4500 Cent/kWh
Im Netto-Verbrauchspreis enthaltene Kostenbelastungen:	
Stromsteuer	2,0500 Cent/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	1,3200 Cent/kWh
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6,5000 Cent/kWh
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,2540 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,4320 Cent/kWh
Umlage nach § 17 f. Absatz 5 EnWG Offshore-Netzumlage	0,3950 Cent/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV)	0,0090 Cent/kWh
Netzentgelt des Netzbetreibers	5,1700 Cent/kWh
Summe der im Netto-Verbrauchspreis enthaltenen Belastungen	16,1300 Cent/kWh
Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Service und Vertrieb)	7,3200 Cent/kWh

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis vor Umsatzsteuer (netto) pro Jahr ¹ 96,00 Euro/Jahr

Entgelte des Netzbetreibers im Netto-Grundpreis enthalten:

Grundpreis 48,00 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb konventionelle Messeinrichtung ² 6,95 Euro/Jahr

Summe der im Netto-Grundpreis enthaltenen Entgelte 54,95 Euro/Jahr
Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Service und Vertrieb) 41,05 Euro/Jahr

Hinweise zu den genannten gesetzlichen Umlagen und Abgaben finden Sie in der Anlage zu diesem Preisblatt sowie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

¹ Die Höhe des Grundpreises brutto hängt von der Art der Messeinrichtung ab. Dieser beträgt bei einer konventionellen Messeinrichtung 114,24 Euro/Jahr und bei moderner Messeinrichtung 125,25 Euro/Jahr.

² Bei modernen Messeinrichtungen, intelligenten Messsystemen und bei zusätzlichem technischem Bedarf, der über den im Grundpreis aufgeführten Betrag hinausgeht, gelten die Verrechnungspreise des GWS-Netzbetriebs als grundzuständiger Messstellenbetreiber. Falls Sie einen anderen Messstellenbetreiber beauftragt haben, stellt Ihnen dieser einen Betrag anstelle des aufgeführten in Rechnung.

Sowohl für den Verbrauchspreis (brutto) als auch für den Grundpreis (brutto) gilt eine Bruttopreisgarantie bis zum 31.12.2021.

Entgelte für den Messstellenbetrieb bei Entnahme ohne Leistungsmessung (Preisstand 01.01.2021)**Leistungen für konventionelle Messeinrichtungen**

Entnahme- und Einspeisestelle / Jahr	netto Euro/Jahr	Brutto Euro/Jahr
Eintarifzähler in Niederspannung	6,95 €	8,27 €
Zweitarifzähler in Niederspannung (incl. Tarifschaltgerät/Funkrundsteuerempfänger)	21,25 €	25,29 €
elektr. Zweirichtungszähler	16,20 €	19,28 €
Zuschlag für Messwandler in Niederspannung	21,00 €	24,99 €

Leistungen für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

Moderne Messeinrichtung in der Niederspannung	netto Euro/Jahr	Brutto Euro/Jahr
Letztverbraucher und Anlagenbetreiber	16,20 €	19,28 €

Intelligente Messsysteme Letztverbraucher an Zählpunkten mit einem Stromverbrauch von (kWh/Jahr)	netto Euro/Jahr	Brutto Euro/Jahr
> 100	Diese Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht	
> 50.000 bis 100.000	168,07 €	200,00 €
> 20.000 bis 50.000	142,86 €	170,00 €
> 10.000 bis 20.000	109,24 €	130,00 €
> 6.000 bis 10.000	84,03 €	100,00 €
Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG	84,03 €	100,00 €

Anlagenbetreiber an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von (kW)	netto Euro/Jahr	Brutto Euro/Jahr
> 100	Diese Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht	
> 30 bis 100	168,07 €	200,00 €
> 15 bis 30	142,86 €	170,00 €
> 7 bis 15	109,24 €	130,00 €

Moderne Messeinrichtung / intelligente Messsysteme	netto Euro/Jahr	Brutto Euro/Jahr
Wandler in Niederspannung	21,00 €	24,99 €
Tarifschaltgerät/Funkrundsteuerempfänger	14,30 €	17,02 €

Die Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer 19 % sind gerundet.

Erläuterungen zu den staatlichen Umlagen und Entgeltbestandteilen

Die staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

- ✓ **EEG:**
Das deutsche Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz, und garantiert deren Erzeugern feste Mindestverkaufspreise. Es soll dem Klimaschutz dienen und gehört zu einer Reihe gesetzlicher Regelungen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas oder Kohle sowie von Kernkraft verringert werden soll. Die Regelungen des EEG betreffen ausschließlich die Stromerzeugung.
- ✓ **KWKG:**
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (genauer: Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung). Zweck des Gesetzes ist es, die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25 Prozent zu erhöhen, um damit die Klimaschutzziele der Bundesregierung umzusetzen. Dies soll erreicht werden durch die Förderung, die Modernisierung und den Neubau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen - in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Analog zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird die Förderung der Betreiber von testierten KWK-Anlagen auf den gesamten Stromverbrauch und damit auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde umgelegt.
- ✓ **§ 19 StromNEV:**
Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Erhebung einer Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) beschlossen. Mit dem Beschluss vom 14.12.2011 (Aktenzeichen BK8-11-024) wurde die Einführung der § 19-Umlage zum 01.01.2012 festgestellt. Zu den Hintergründen: Energieintensive Industrieunternehmen, die jährlich mindestens 7.000 Benutzungsstunden aufweisen und mehr als zehn Gigawattstunden verbrauchen, werden ab 01.01.2012 von den Netzentgelten befreit. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen trotz des zu erwartenden Anstiegs der Energiekosten gesichert werden. Die Kosten werden vor allem durch kleine Unternehmen und Endverbraucher getragen. Die Umlage wird bundesweit allen Stromversorgungsunternehmen seit dem 01.01.2012 von den Netzbetreibern neben den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt.
- ✓ **§ 17 f EnWG Offshore-Netzumlage:**
Gemäß § 17 f EnWG sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet die Offshore-Netzumlage (bis einschl. 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet) für das folgende Kalenderjahr transparent zu ermitteln und bis zum 15. Oktober des Kalenderjahres zu veröffentlichen. Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.
- ✓ **§ 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten:**
Hierbei handelt es sich um eine Umlage zur Vorhaltung von Abschaltleistung nach der „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“. Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufft. Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde 2014 eingeführt.
- ✓ **Stromsteuer:**
Die Stromsteuer ist eine durch Bundesgesetz geregelte Verbrauchssteuer und gehört zu den so genannten Ökosteuern. Sie wurde im April 1999 eingeführt. Die Verwaltung obliegt den Zollbehörden, das Aufkommen steht dem Bund zu.
- ✓ **Konzessionsabgabe:**
Die Konzessionsabgabe ist im Entgelt im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09.01.1992 (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsgesetz – EnWG vom 07.07.2005) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die Gemeinde Schutterwald mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Stromlieferung an Standardlastprofilkunden im Hochtarif (HT) 1,32 Cent/kWh und im Niedertarif (NT) 0,61 Cent/kWh. Für Heizungsstrom (GWS-Wärmestrom für Elektroheizung und Wärmepumpenanlagen) gilt eine Konzessionsabgabe von 0,11 Cent/kWh.
- ✓ **Netzentgelte:**
Netzentgelte sind die durch die Landesregulierungsbehörde regulierten Entgelte des Netzbetreibers GWS-Netzbetriebs, die nach § 20 Abs. 1 EnWG für den Netzzugang anfallen.
- ✓ Im **Verbrauchspreis netto** sind die Belastungen aus EEG, KWKG, § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und die Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Die Stromsteuer wird ebenfalls hinzugerechnet.
- ✓ Im **Verbrauchspreis brutto** sind die Belastungen aus EEG, KWKG, § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und die Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten sowie die Strom- und Umsatzsteuer.